

erreichte auch mit Unterstützung der örtlichen Buchhändlervereine meist eine Herabsetzung auf einen angemessenen Satz. Leider sind aber diese Bemühungen nicht von dauernder Wirkung gewesen, denn jetzt wird erneut darüber geklagt, daß Landesfinanzämter in Bayern, Württemberg und Westdeutschland Durchschnittsreingewinnsätze von 15—25% zugrunde legen. Wenn es sich dabei zunächst auch nur um Sätze handelt, die in erster Linie auf nichtbuchführende Gewerbetreibende Anwendung finden sollen, so besteht doch die große Gefahr, die durch § 46 des Einkommensteuergesetzes noch verstärkt wird, daß diese Durchschnittsätze auch bei der Prüfung der Einkommensdeklarationen buchführender Gewerbetreibender angewandt werden. Die steuerpflichtigen Buchhändler haben deshalb ein dringendes Interesse daran, sich nötigenfalls im Rechtsmittelverfahren mit Nachdruck gegen diese unzutreffende Beurteilung der Verhältnisse zur Wehr zu setzen, wobei ihnen die Steuerstelle des Börsenvereins gern Hilfsleistung leisten wird. Zu welchem grotesken Ergebnis diese überhöhte Gewinnfestsetzung führt, zeigt am deutlichsten eine vom Landesfinanzamt Augsburg aufgestellte Tabelle, wonach der Buchhandel mit den Juwelieren, dem Photohandel, den Putzwarengeschäften, dem Papier- und Schreibwarenhandel auf eine Stufe gestellt wird, während die meisten übrigen Branchen darunter liegen, so z. B. der Eisenwarenhandel mit einem Nettotonnen von 10—20%, Feinkostgeschäfte 12—15%, Futtermittelhandel 8—10%, Bierwirtschaften 8—12%, Gemischtwarengeschäfte 8—12%, Glas- und Porzellanwarenhandel 10—15%, Kohlenkleinhandel 10—12%, Kolonialwarenhandel 8—12%, Manufakturwarenhandel 10—20%, Obst- und Gemüskleinhandel 10—20%, Schuhwarenhandel 15—20%, Viehhandel 6—10%, Zigarrenhandel 10—20%. Für jeden Kenner der Verhältnisse ist es klar, daß hierbei der Buchhandel vollkommen unrichtig eingruppiert ist, und zwar beruht der Fehler offenbar darauf, daß man von einem Rohgewinn von 25—40% ausgegangen ist und innerhalb dieses Durchschnittsrabatts lediglich einen Unkostenatz von 10—15% abgezogen hat, mithin vom Einstandspreis ausgeht, statt, wie im Buchhandel bei der Rabattberechnung üblich, vom Ladenpreis auszugehen. Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ergibt sich aus der nachstehend vom Steuer Ausschuß des Börsenvereins gebilligten Eingabe an die Landesfinanzämter, auf die im Einzelfall sowohl seitens der Kreis- und Ortsvereine wie der einzelnen Steuerpflichtigen Bezug genommen werden kann.

»An das

Landesfinanzamt

in

Betrifft: Durchschnittsbesteuerung gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes.

Die Bestimmung des § 46 des Einkommensteuergesetzes soll dazu dienen, die Veranlagung nichtbuchführender Gewerbetreibender, und zwar ausschließlich solcher zu erleichtern. Bei der Durchführung dieser Vorschriften durch die Finanzämter haben wir jedoch die Beobachtung machen müssen, daß diese dazu neigen, die Durchschnittsbesteuerung auch auf Gewerbetreibende auszudehnen, die eine geordnete Buchführung aufzuweisen haben. Demgegenüber möchten wir zunächst darauf hinweisen, daß eine derartige Handhabung mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist und wir Sie ergebens bitten, die Ihnen unterstellten Finanzämter hierauf besonders hinzuweisen. Soweit es sich dagegen um Betriebe handelt, die entweder überhaupt keine oder nur eine Buchführung besitzen, die nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann, ist an sich die Möglichkeit der Durchschnittsbesteuerung gegeben. Von dem von uns vertretenen Buch-, Kunst- und Musikalienhandel kommen hierfür lediglich kleinere Sortimentsfirmen in Betracht. Diese werden nun nach unseren Erfahrungen mit einem Durchschnittssatz herangezogen, der den tatsächlichen Reingewinn ganz beträchtlich übersteigt. So hat beispielsweise das Finanzamt in X die Buchhandlung Y mit 20% des Umsatzes als Reingewinn der Einkommenbesteuerung unterworfen, wobei es sich auf Richtlinien des Landesfinanzamts berufen hat. Demgegenüber möchten wir mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß dieser Satz den tatsächlichen Ver-

hältnissen in keiner Weise gerecht wird. Nach den seit Anfang des Jahres 1924 vorgenommenen statistischen Erhebungen unseres Spitzenverbandes, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, ergibt sich, daß die Gesamtspejen im Sortimentsbuchhandel in den Jahren 1924—26 durchschnittlich rund 28% betragen haben, und zwar verteilen sich diese Spejen z. B. im Jahre 1926 wie folgt:

Gehälter und Löhne	10,60%
Miete usw.	4,49%
Bürobedarf	0,69%
Verkehrsspejen	2,43%
Vertriebskosten	1,85%
Kommissionsspesen	0,45%
Steuern	2,64%
Verschiedenes	5,03%

des Umsatzes.

Infolgedessen dürfte die durchschnittliche Gesamtspejenquote im Sortimentsbuchhandel zwischen 25% und 30% des Umsatzes liegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Jahre 1927 der Posten für Miete eine ganz erhebliche Steigerung erfahren wird, sodaß eine weitere Senkung des Reingewinns zu erwarten ist. Vor allem das Großstadtfortiment muß infolge Aufhebung bzw. Voderung der Zwangswirtschaft für gewerbliche Räume mit Mieten rechnen, die vielfach 10% des Umsatzes ausmachen. Diesen auf vorsichtigen Berechnungen beruhenden Ausgaben steht ein Bruttogewinn gegenüber, der in Form eines durchschnittlichen Rabatts außerordentlich schwer zu bestimmen ist. Es kommt dabei natürlich sehr darauf an, ob alle Literaturgattungen oder nur solche bestimmter Art vertrieben werden und namentlich in welchem Umfange niedrig rabattierte Schulbücher und wissenschaftliche Werke an dem Absatz beteiligt sind. Andererseits kann eine Erhöhung der Gewinnquote durch Handel mit nichtbuchhändlerischen Gegenständen wie Papier- und Schreibwaren, Musikinstrumenten und dergleichen eintreten. Beschränkt man jedoch die Prüfung auf den rein buchhändlerischen Betrieb, so kann man normalerweise beim Kleinsortiment, das heute angesichts des Kapitalmangels nicht in der Lage ist, den vorteilhafteren Partiebezug vom Verlag und damit verbundene Rabattvergünstigungen auszunutzen, mit einem durchschnittlichen Rabattsatz von 30—35% rechnen. Namentlich werden Schulbücher im allgemeinen nur mit 25% rabattiert. Stellt man diesen Durchschnittsrabatten von 30—35% als Bruttogewinn die Gesamtspejen in Höhe von 25—30% gegenüber, so ergibt sich, daß der durchschnittliche Reingewinn bei 5% des Umsatzes zu suchen, die Höchstgrenze aber bei 10% gelegen ist. Allerdings dürfte der letztgenannte Prozentsatz nur in besonders gelagerten Fällen erreicht werden, insbesondere dann, wenn mit Familienangehörigen und ohne Personal gearbeitet, der Betrieb im eigenen Hause bei unzulänglicher Ansetzung der Miete geführt wird u. ä. Jedenfalls übersteigt der obengenannte Satz von 20% den wirklichen Reingewinn des Sortiments um das Vierfache, mindestens aber um das Doppelte. Es bedarf infolgedessen wohl kaum weiterer Ausführungen, um darzutun, daß angesichts eines solchen Mißverhältnisses die steuerliche Belastung für das davon betroffene Sortiment unerträglich und im Verhältnis zu anderen, besser rentierenden Zweigen des Einzelhandels im höchsten Grade ungerecht wirken muß. Auf Grund dieser Ausführungen richten wir an das Landesfinanzamt die ergebenste Bitte,

1. die unterstellten Finanzämter anzuweisen, nur dort, wo es unumgänglich notwendig ist, von der Durchschnittsbesteuerung gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch zu machen und
2. soweit die Durchschnittsbesteuerung vorgenommen wird, den Durchschnittsgewinn reiner Sortimentsbuchhandlungen auf 5% bis zum Höchstsatze von 10% festzusetzen.

Dr. Runge.